

Az.: 3 A 508/24  
5 K 918/19 VG Leipzig



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –  
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

– Beklagter –  
– Antragsgegner –

wegen

Aufrechnung von Forderungen  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 20. Mai 2025

**beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen Urteil des Verwaltungsgericht Leipzig vom 27. Juni 2024 - 5 K 918/19 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird auf 2.228,02 € festgesetzt.

### Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der von ihm geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 1. Die Beteiligten streiten über die rechtlichen Wirkungen von durch den Beklagten erklärten Aufrechnungen verschiedener Forderungen.
- 3 Der Beklagte setzte gegen den Kläger mittels Leistungsbescheid vom 27. September 2016 (Az. ....) Kosten in Höhe von 158.313,97 € für eine Ersatzvornahme zur Vollstreckung von ..... Verfügungen fest. Hiergegen erhob der Kläger am 18. Oktober 2016 Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 2018 (Az. ....) hob die Landesdirektion daraufhin den Bescheid auf. Zu diesem Zeitpunkt waren von den ursprünglich festgesetzten 158.313,97 € durch verschiedene Beitreibungsmaßnahmen seitens des Beklagten bereits insgesamt 7.115,73 € vollstreckt worden. Mit Schreiben vom 22. November 2018 forderte der Kläger den Beklagten auf, den vollstreckten Geldbetrag zuzüglich Zinsen an ihn zurückzuerstatten.
- 4 Mit Bescheid vom 12. Dezember 2018 erklärte der Beklagte bezüglich eines Teils der vereinnahmten Beträge die Aufrechnung gegenüber dem Kläger mit unterschiedlichen Forderungen aus vier Bescheiden. Die Bescheide seien bestandskräftig und sofort vollziehbar. Insgesamt ergebe sich aus diesen eine Gesamtaufrechnungssumme von 2.752,07 €. Der Differenzbetrag zu der beigetriebenen Summe betrage 4.363,66 € und sei dem Kläger zuzüglich Zinsen i. H. v. 23,97 € am 20. Dezember 2018 ausgezahlt worden.
- 5 Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 forderte der Kläger den Beklagten zur Rückzahlung des restlichen vollstreckten Betrages zuzüglich Zinsen auf, da ihm Einreden gegen die Forderungen zustehen würden.

- 6 Mit Bescheid vom 4. März 2019 nahm der Beklagte seinen Aufrechnungsbescheid vom 12. Dezember 2018 gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG zurück. Dieser sei rechtswidrig gewesen, da eine Aufrechnungserklärung die Ausübung eines schuldrechtlichen Gestaltungsrechts sei und nicht aus einer hoheitlichen Position abgegeben werde. Daher sei die Aufrechnungserklärung für sich genommen kein Verwaltungsakt und ein solcher habe nicht erlassen werden dürfen. Mit Schreiben vom 5. März 2019 erklärte der Beklagte gegenüber dem Kläger erneut die Aufrechnung, ohne ihn in die Form eines Verwaltungsakts zu kleiden. Die Gesamtaufrechnungssumme bezifferte er auf 2.744,07 €. Da der Aufrechnungsbetrag acht € unter dem der ersten Aufrechnungserklärung läge, wurden weitere acht € zuzüglich 1,55 € Zinsen an den Kläger ausgezahlt.
- 7 Mit Bescheid vom 7. März 2019 stellte der Beklagte das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 12. Dezember 2018 ein. Dieser sei bereits mit Bescheid vom 4. März 2019 zurückgenommen worden. Der mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 durch den Kläger erhobene Widerspruch habe sich somit erledigt und sei nicht mehr statthaft. Kosten wurden nicht erhoben.
- 8 Mit Schreiben vom 13. März 2019 wandte sich der Kläger unter Wiederholung seiner Einwendungen gegen die Aufrechnungserklärung vom 5. März 2019 und forderte den Beklagten zur Rückzahlung nunmehr von 2.284,66 € auf.
- 9 Der Beklagte wies diese Einwendungen als Widerspruch gedeutet mit Widerspruchsbescheid vom 9. April 2019 zurück. Der Widerspruch sei bereits unzulässig, da es sich bei dem Schreiben vom 5. März 2019 nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt habe. Es wurden Gebühren i. H. v. zehn € festgesetzt und Auslagen i. H. v. 2,16 € erhoben.
- 10 Der Kläger hat am 10. Mai 2019 Klage vor dem Verwaltungsgericht Leipzig erhoben. Nachdem der Beklagte auf die rechtlichen Hinweise des Gerichts im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärt hatte, i. H. v. 476,05 € von der Aufrechnung abzusehen und diesen Betrag innerhalb eines Monats an den Kläger auszuzahlen, haben die Beteiligten das Verfahren in dieser Höhe in der Hauptsache für erledigt erklärt. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Klage mit dem streitgegenständlichen Urteil abgewiesen. Zur Begründung hat es zusammengefasst auf Folgendes verwiesen: Zwar stünde dem Kläger gestützt auf einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten ein Zahlungsanspruch zu, dieser sei jedoch bereits durch Zahlung i. H. v. 4.371,66 € (zzgl. Zinsen) erloschen und hinsichtlich des sich nicht erledigten Teils des Verfahrens aufgrund der vom

Beklagten erklärten wirksamen Aufrechnung untergegangen. Durch die unstreitige Rückzahlung eines Betrages von 4.363,66 € (zzgl. 4,12 % Zinsen seit 29. Oktober 2018) am 20. Dezember 2018 und von weiteren acht € (zzgl. 1,55 % Zinsen seit dem 29. Oktober 2018) nach dem 5. März 2019 sei sein Erstattungsanspruch i. H. v. 4.371,66 € erloschen. Zudem sei der Rechtsstreit in der Hauptsache hinsichtlich eines Betrages von 476,05 € für erledigt erklärt worden. Der demnach noch streitgegenständliche Erstattungsanspruch i. H. v. 2.228,02 € sei durch wirksame Aufrechnung des Beklagten untergegangen. Dabei weise die Aufrechnungserklärung insbesondere eine hinreichende Bestimmtheit durch Bezeichnung der jeweiligen Beträge und Forderungen auf. Der Beklagte habe bereits mit Bescheid vom 12. Dezember 2018 wirksam die Aufrechnung erklärt. Der Wirksamkeit der Aufrechnungserklärung stehe weder der zunächst erlassene Verwaltungsakt noch seine spätere Rücknahme im Weg. Die Aufrechnung sei ein einseitiges Gestaltungsgeschäft, dessen Rechtswirkungen bereits im Zeitpunkt der Erklärung - auf den Zeitpunkt der Aufrechnungslage zurückwirkend - einträten. Nach Zugang der Erklärung beim Empfänger, dem Aufrechnungsgegner, sei diese grundsätzlich nicht mehr widerruflich. Diese Grundsätze hätten auch für Erklärungen durch Behörden zu gelten, für die die falsche äußere Form gewählt worden sei. Nach der eindeutigen Erklärung des Beklagten in dem Bescheid vom 12. Dezember 2018 („Für diese Forderungen erkläre ich hiermit die Aufrechnung“) bestünden keine Zweifel an dem Willen des Beklagten zur Aufrechnung. Die Erklärung sei dem Kläger auch zugegangen, sodass die spätere Aufhebung des Bescheids die nach zivilrechtlichen Maßstäben zu beurteilende Aufrechnungserklärung nicht widerrufen oder auf sonstige Weise rückgängig machen könne. Etwaige Einreden des Klägers gegen die aufzurechnenden Forderungen bestünden nicht.

- 11 2. Die von dem Kläger hiergegen geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen nicht vor.
- 12 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller

muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).

- 13 Mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 trägt der Kläger hierzu zusammengefasst vor: Die vom Verwaltungsgericht zur Klageabweisung angeführte Begründung sei insoweit rechtsfehlerhaft, als sie dem Kläger gemäß seinem Begehren (§ 88 VwGO) keine Zinsen für die Zeit von der rechtswidrigen Vollstreckung von insgesamt 7.115,73 € bis zum Zeitpunkt der streitigen Aufrechnung mit Bescheid vom 12. Dezember 2018 zugesprochen habe. Das Verwaltungsgericht hätte hierzu aufklären müssen, wann die rechtswidrige Vollstreckung der Beträge beim Kläger stattgefunden habe. Denn für diese Zeit ab der rechtswidrigen Vollstreckung (nach dem Wortlaut des § 49a Abs. 3 VwVfG sogar ex tunc vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsakts) bis zum 12. Dezember 2018 stünden ihm unabhängig von der rechtlichen Bewertung der streitigen Aufrechnung gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG Zinsen zu. Diesbezüglich habe der Beklagte gegenüber dem weiteren Zinsanspruch des Klägers nicht die Aufrechnung erklärt, so dass ihm jedenfalls insoweit noch ein weiterer Zahlungsanspruch zustehe, den das Verwaltungsgericht rechtsfehlerhaft verneint habe.
- 14 Des Weiteren erweise sich das Schreiben des Beklagten vom 12. Dezember 2018 nicht als wirksame Aufrechnungserklärung gegenüber dem Kläger, zumal der Bescheid zur gegenseitigen Aufrechnung mit Bescheid vom 4. März 2019 zurückgenommen worden sei. Diesbezüglich habe das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt, dass es im besagten Schreiben vom 12. Dezember 2018 wörtlich heiße:
- „(...) Durch verschiedene Beitreibungsmaßnahmen hat der Landkreis Leipzig bisher einen Betrag von 7.115,73 € realisiert. Der den Pfändungsmaßnahmen zugrundeliegende Leistungsbescheid wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29.10.2018 aufgehoben. Deshalb ist der bereits gepfändete Betrag an Sie auszuführen.“
- 15 Soweit der Beklagte in seinem Schreiben an den Kläger ausführe, dass die gepfändeten Beträge an ihn auszuführen seien, sei er an diese Darstellung nach dem Rechtsgedanken des § 38 Abs. 1 VwVfG gebunden.
- 16 Hilfsweise weist er darauf hin, das Verwaltungsgericht habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, ein Aufrechnungsverbot im Sinne des § 242 BGB zu prüfen. Ein solches könne sich

aus Gründen der unzulässigen Rechtsausübung ableiten, wovon vorliegend durch die grob rechtswidrige Ersatzvornahme im Zeitraum vom 20. Juni 2016 bis 24. Juni 2016 auszugehen sei. Dem Beklagten sei es gemäß § 242 BGB verwehrt gewesen, gegenüber dem Rückforderungsanspruch des Klägers aufgrund rechtswidriger Vollstreckungsmaßnahmen die Aufrechnung zu erklären. Vielmehr sei er zur Auszahlung verpflichtet.

- 17 Mit diesen Ausführungen legt der Kläger keine ernstlichen Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vor.
- 18 2.1 Der Vortrag des Klägers, das Verwaltungsgericht habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, ihm gemäß seinem Begehren (§ 88 VwGO) Zinsen für die Zeit von der rechtswidrigen Vollstreckung von insgesamt 7.115,73 € bis zum Zeitpunkt der Aufrechnung mit Bescheid vom 12. Dezember 2018 zuzusprechen, begründet keine ernstlichen Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 19 Der Kläger legt nicht dar, ab welchem Zeitpunkt ihm in welcher Höhe ein Zinsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwGO entstanden sein könnte. Insbesondere setzt er sich nicht mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander, dass einzelne Forderungen - etwa aus dem Bescheid vom 23. Oktober 2018 i. H. v. 2.177,16 € - bereits vor der ersten Aufrechnungserklärung fällig geworden seien und durch die Aufrechnungserklärung Ansprüche des Klägers auf Rückzahlung rückwirkend zum Erlöschen gebracht hätten. Dies gilt insbesondere auch, weil ausweislich der Entscheidungsgründe die letzte Vollstreckungshandlung am 28. November 2018 durchgeführt wurde, so dass in Ansehung einer schon zuvor bestehenden Aufrechnungslage mit der Folge des Erlöschens der Forderungen für entstandene Zinsansprüche keine greifbaren Anhaltspunkte bestehen. Hierzu ermangelt es an den notwendigen Darlegungen durch den Kläger für gleichwohl entstandene Zinsansprüche gegenüber dem Beklagten.
- 20 2.2 Das Vorbringen, dass das behördliche Schreiben vom 12. Dezember 2018 keine wirksame Aufrechnungserklärung gegenüber dem Kläger darstelle, da diese mit Bescheid vom 4. März 2019 zurückgenommen wurde, genügt ebenfalls schon nicht den Darlegungsanforderungen aus § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO.
- 21 Die bloße Behauptung, das behördliche Schreiben vom 12. Dezember 2018 stelle keine wirksame Aufrechnungserklärung gegenüber dem Kläger dar, da diese mit Bescheid vom 4. März 2019 zurückgenommen wurde, reicht zur Darlegung von ernstlichen Zweifeln nicht

aus. Der Kläger setzt sich insoweit nicht mit der ausführlichen Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander, dass eine Aufrechnungserklärung durch Verwaltungsakt zwar rechtswidrig, aber die Aufrechnungserklärung gleichwohl wirksam sei. Es übersieht auch die Begründung des Verwaltungsgerichts, dass auch die Rücknahme des Aufrechnungsbescheids die Wirksamkeit der mit ihm erklärten Aufrechnung unberührt lässt.

22 2.3 Dem Vortrag, dass der Inhalt des Schreibens vom 12. Dezember 2018 eine Bindungswirkung i. S. d. § 38 Abs. 1 VwVfG entfalte, kann nicht gefolgt werden. Eine Zusicherung liegt nur vor, wenn eine entsprechende Erklärung als hoheitliche Selbstverpflichtung mit Bindungswillen zu dem entsprechenden Verhalten in der Zukunft abgegeben wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Januar 1995 - 11 C 29/93 -, juris Rn. 19). § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG regelt mit der Zusicherung einen Unterfall der allgemeinen behördlichen Zusage, denn ihre Erteilung setzt stets einen Verwaltungsakt in der Zukunft voraus, der hinsichtlich Bestimmtheit und Form den Anforderungen des § 37 VwVfG genügen muss (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 25. Aufl. 2024, § 38 Rn.7; Ziekow, VwVfG, 4. Aufl. 2019, § 38 Rn.1). Deshalb ist § 38 VwVfG begrifflich auf verwaltungsaktbezogene Zusagen beschränkt (Arne Pautsch in: ders./Hoffmann, VwVfG, 2. Aufl. 2021, § 38 VwVfG, Rn. 2). Alle übrigen Äußerungen der Behörde, etwa solche, die wie vorliegend auf Realakte oder sonstige schlicht hoheitliche Handlungen zielen, sind keine Zusicherungen, sondern allgemeine behördliche Zusagen (BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2000 - 10 C 3/99 -, juris Rn. 25). Es lässt sich auch nicht der bloße Rechtsgedanke des § 38 Abs. 1 VwVfG übertragen, der eine entsprechende Bindungswirkung zu begründen vermag. Zwar heißt es im Schreiben vom 18. Dezember 2018, dass der Beklagte den bereits gepfändeten Betrag an den Kläger auszahle. Diese Aussage steht jedoch einer Aufrechnung durch den Beklagten nicht entgegen. Durch die Aufrechnung erlischt eine Forderung des Beklagten gegen den Kläger. Diese sogenannte Tilgungswirkung steht der Auszahlung des gepfändeten Geldes gleich, da der Kläger insoweit in Höhe des aufgerechneten Betrages von der Forderung des Beklagten befreit wird.

23 2.4 Ein vom Kläger vorgebrachtes Aufrechnungsverbot im Sinne des § 242 BGB aus Gründen der unzulässigen Rechtsausübung ist nicht ersichtlich. Der vom Kläger angeführte Beschluss des Bundesgerichtshofs (Beschl. v. 5. Mai 2011 - VII ZB 25/10 -, juris Rn. 11) verweist auf ein Urteil, welches den Anspruch eines Strafgefangenen auf Geldentschädigung für immaterielle Schäden infolge menschenunwürdiger Haftbedingungen gegen den Staat betrifft (BGH, Urt. v. 1. Oktober 2009 - III ZR 18/09 -). Dort wurde ein Aufrechnungsverbot nach § 242 BGB durch unzulässige Rechtsausübung angenommen, da der Anspruch auf Geldentschädigung des Strafgefangenen dem Zweck der Genugtuung für den

Verletzten, aber auch einer wirksamen Sanktion und Prävention folge. Der Staat solle dazu angehalten werden, menschenunwürdige Haftbedingungen von vornherein zu vermeiden oder aber zumindest alsbald zu beseitigen und nicht länger fortauern zu lassen. Diesen Zweck könne der Geldentschädigungsanspruch nur wirksam erfüllen, wenn er für den ersatzpflichtigen Staat spürbare Auswirkungen habe. Einen solchen weitergehenden Zweck kann man dem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nicht entnehmen. Vielmehr handelt es sich bei ihm um ein aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, insbesondere der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, abgeleitetes eigenständiges Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts, dessen Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen, soweit sie nicht abweichend geregelt sind, denen des zivilrechtlichen Bereicherungsanspruchs nach §§ 812 ff. BGB entsprechen (BVerwG, Urt. v. 18. Januar 2001 - 3 C 7/00 -, juris Rn. 16). Funktion des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ist es, eine dem materiellen Recht nicht entsprechende Vermögensverschiebung zu korrigieren (BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2016 - 5 C 1 /15 -, juris Rn. 8). Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch erfüllt anders als der Entschädigungsanspruch im vorgenannten Urteil des Bundesgerichtshofs nicht den Zweck der Sanktion der Verwaltung für rechtswidriges Verwaltungshandeln.

- 24 Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens, da sein Rechtsmittel erfolglos geblieben ist (§ 154 Abs. 2 VwGO).
- 25 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG und entspricht der Beschwer des Klägers.
- 26 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; ,§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel